

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Beuth Hochschule für Technik Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Planung nachhaltiger Gebäude		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10,67	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger: ab der Kohorte Sommersemester 2015 Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen mit Studienbeginn Sommersemester 2015 bis Sommersemester 2017		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	30.04.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise.....	30
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3.3 Gutachtergremium.....	30
4 Datenblatt.....	31

4.1	Daten zum Studiengang	31
4.2	Daten zur Akkreditierung	34
5	Glossar	35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Geschichte der Beuth Hochschule für Technik Berlin geht bis in das 19. Jahrhundert zurück. Mit mehr als 12.000 Studierenden zählt sie im Jahr 2020 zu den größten Fachhochschulen Deutschlands. Sie versteht sich als praxisorientierte und innovative Hochschule mit ingenieurwissenschaftlichem Profil. Chancengleichheit, Offenheit, Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sind zentrale Ziele der Beuth Hochschule, um einen Beitrag zu einer humanen Gesellschaft zu leisten. Die Beuth Hochschule bietet derzeit 70 Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der angewandten Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften in acht Fachbereichen an.

Das übergeordnete Thema des Fachbereiches Architektur und Gebäudetechnik heißt: „Gebäude entwerfen, nachhaltig planen und betreiben“. Der Fachbereich bündelt damit wesentliche Kompetenzen im Bauwesen. Im Sommersemester 2015 wurde der Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) eingeführt. Er ist im Kompetenzzentrum „Stadt der Zukunft“ im disziplinübergreifenden Kompetenzcluster Urbane Technologien mit den Themen „Energie“, „Bauen“, „Verkehr“ und „Umwelt“ angesiedelt.

Der Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) integriert die Fachgebiete Architektur, Gebäude- und Energietechnik, Facility Management, Landschaftsplanung und Bauingenieurwesen, um den zunehmenden Anforderungen des Bauwesens gerecht zu werden und fachlich übergreifendes Denken zu fördern. Studienziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des energieeffizienten Bauens zur Befähigung zum Planen, Errichten und Betreiben nachhaltiger Gebäude. Das Studienkonzept ermöglicht eine auf bestehenden Fachkenntnissen aufbauende Erweiterung und Vertiefung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in verschiedenen Bereichen des energieeffizienten Bauens. Der Studiengang ist interdisziplinär aufgebaut. Die Studierenden lernen, wie Aspekte der Gestaltung, der Nutzeranforderungen, der Gebäudetechnik und des Umfeldes zusammenwirken.

Die Zielgruppe des Studiengangs vereint der Wunsch, Gebäude gemeinsam nachhaltig zu bauen. Inhaltlich kommen die Studierenden aus unterschiedlichen, dem Bauwesen zugeordneten Studiengängen wie Architektur, Gebäude- und Energietechnik, Facility Management und Landschaftsarchitektur.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang verfügt über eine grundsätzlich nachvollziehbare und in Anbetracht der gesteckten nationalen und globalen Klimaschutzziele ausgesprochen aktuelle Zielsetzung, die im Einklang zu derjenigen der Hochschule und des Fachbereichs steht. Alleinstellungsmerkmale zeigen sich in der Ausrichtung als Projektstudium mit klarem Fokus auf die Interdisziplinarität, die sich schon allein aus dem breiten Spektrum der zugelassenen Vorqualifikationen aus vorhergehenden grundständigen Studiengängen ergibt. Das Bearbeiten von komplexen Aufgabenstellungen aus dem Bereich der nachhaltigen Gebäudeentwicklung in interdisziplinären Teams verbessert die Schnittstellenkompetenz der Absolventinnen und Absolventen in hohem Maße. Damit wird mit diesem Studienangebot auf ein wichtiges Problemfeld in der realen Planungswelt reagiert.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte allerdings das spezifische Profil des Studiengangs, das sich nicht nur durch Nachhaltigkeit, sondern auch durch Interdisziplinarität auszeichnet, weiter geschärft und die Verankerung der Interdisziplinarität stärker aus den Modulbeschreibungen ersichtlich sein. Erste wichtige Schritte sind zwischenzeitlich bereits im Rahmen des Internetauftritts und durch einen Vorspann im Modulhandbuch erfolgt.

Der Studiengang lebt von dem hohen Engagement der Lehrenden, das ein zielführendes Projektstudium überhaupt erst ermöglicht. Er lebt aber auch von der fachlichen Heterogenität der Studierenden. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk auf eine gute Werbestrategie für Bewerber aus Fachbereichen jenseits der Architektur gelegt werden, damit eine interdisziplinäre Teambildung überhaupt ermöglicht wird. Aus Sicht der Studierenden werden noch mehr gemeinsame Lehrveranstaltungen mit interdisziplinärer Besetzung der Lehrenden gewünscht, unter anderem eine gemeinsame Einführungswoche zum jeweiligen Semesterstart.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Studierenden mit dem Studienangebot sehr zufrieden sind.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 120 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 5 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung „gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI).“ Spezifische Fachkenntnisse aus dem Bachelorstudium werden nicht vorausgesetzt, jedoch ist der Studiengang gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in den Bachelorstudiengängen Architektur, Gebäude- und Energietechnik, Facility Management, Bauingenieurwe-

sen, Umweltingenieurwesen-Bau oder Landschaftsarchitektur der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vermittelt werden“. Zudem gilt die Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet „Master of Science“ (M.Sc.). Dies ist in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst die Dauer eines Semesters und stellt eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar. Jedes Modul wird von einer bzw. einem Modulverantwortlichen betreut.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Häufigkeit des Angebots und zur Verwendbarkeit. Der Gesamtarbeitsaufwand ist ersichtlich aufgrund der Angabe in Präsenz- und Selbstlernzeit. Die Dauer der Module ergibt sich aus der Spalte „Niveaustufe“ – jedes Modul hat eine Dauer von dem dort angegebenen Semester.

Die Beuth Hochschule weist die Einordnung der Abschlussnote der Absolventinnen und Absolventen in ECTS Grades auf einer eigenständigen Bescheinigung als Anlage zum Zeugnis und Diploma Supplement aus. Diese werden auf der Basis der Absolventinnen und Absolventen der letzten drei bzw. sechs Semester berechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Für den Masterabschluss werden gemäß § 5 Abs. 6 300 ECTS-Punkte nachgewiesen.

Pro Modul werden im Studiengang jeweils 5 ECTS-Punkte vergeben. Im Studium Generale werden zweimal 2,5 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

An anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt, dies ist in der § 39 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin rechtlich verankert. In § 38 derselben Ordnung ist die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erbracht wurden, geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Grundmotivation für die Etablierung dieses Studiengangs beruhte gemäß Angaben der Hochschule auf der Erkenntnis, dass der durch den Klimawandel und die allgemeine Ressourcenverknappung begründete Anspruch an die Planung von Gebäuden erheblich gestiegen ist und auch zukünftig weiter zunehmen wird. Nachhaltige Gebäude werden zunehmend nur durch intensive und vom gegenseitigen Verständnis geprägte Interaktionen aller Planungsbeteiligten möglich. Die auf vertieften Kenntnissen der Energie- und Materialeffizienz beruhende interdisziplinäre Planung steht damit im Fokus dieses Studienganges und stellt sein Alleinstellungsmerkmal dar.

Gemäß § 3 Abs. 1ff. der Studien- und Prüfungsordnung ist Studienziel „(...) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des energieeffizienten Bauens zur Befähigung zum Planen, Errichten und Betreiben nachhaltiger Gebäude. Das Studienkonzept ermöglicht eine auf bestehenden Fachkenntnissen aufbauende Erweiterung und Vertiefung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in verschiedenen Bereichen des energieeffizienten Bauens. Das Curriculum ist darauf ausgerichtet, dass viele Inhalte in interdisziplinären Projektgruppen (Gruppenarbeit) erarbeitet werden. Auf diese Weise werden die von der Bauwirtschaft geforderten interdisziplinären Kompetenzen vermittelt und weiterentwickelt. (...) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch [die] Vertiefung der Planungskompetenz zur Bearbeitung von Bauprojekten mit hoch vernetzten Planungsaufgaben und sehr hohen Planungsanforderungen befähigt und können ihre Fähigkeiten für Führungsaufgaben deutlich weiterentwickeln.“

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs arbeiten nach Angaben der Hochschule je nach ihrer Vorqualifikation in unterschiedlichen Bereichen, die sich fachlich an ihrer Studiaausrichtung orientieren. Der Studiengang versteht sich weder als rein architektonisch noch als rein technisch bzw. konstruktiv orientiert, sondern besetzt Inhalte, die zwischen den genannten klassischen Ausbildungen liegen.

Nachhaltigkeit bezieht sich auf Ökologie, Wirtschaft und Soziales. Bezüglich Gebäude betrifft dies insbesondere den Energiebedarf zur Erstellung und zum Betrieb des Gebäudes, den gesamten Lebenszyklus von der

Projektidee bis zum Rückbau und dem Recycling, die internen und externen Wirkungen auf den Menschen von Behaglichkeit bis Verkehrsanbindung und Sicherheit. Die steigenden Anforderungen bezüglich dieser Aspekte können nur durch Interdisziplinarität erfüllt werden. In diesem Sinn bedeutet Team nicht einfach eine saubere Schnittstellendefinition und klare Aufgabenverteilung, sondern die schnittstellenfreie Bearbeitung des Projektes, in dem die Kernthemen Gestaltung, Gebäudetechnik, Gebäudebetrieb, Landschaftsplanung, Innenraumqualität und Tragwerk zwar weiterhin gemäß den fachlichen Qualifikationen der einzelnen Teammitglieder bearbeitet werden, jedoch das sogenannte Schnittstellenproblem im Team gelöst wird. Alle Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind damit qualifiziert, im Team nachhaltige Gebäude zu planen, die Nachhaltigkeit von Gebäuden und seiner Komponenten zu beurteilen und zu quantifizieren. Sie sind für das Zusammenwirken der Gewerke, also dort, wo es in der Baupraxis die größten Probleme gibt, in besonderer Weise sensibilisiert. Sie können durch ihre Erfahrung im projektorientierten Studium die Wechselwirkungen von Technologien, Methoden und Bauweisen besonders gut erkennen und diese Erkenntnisse nutzen, um einen prägenden Beitrag zu nachhaltigen Gebäuden zu leisten. Durch Integration des Facility Managements werden die Auswirkungen von Bauweisen und Techniken auf den Gebäudebetrieb erkannt und in den Planungsprozess einbezogen. Die zukünftigen Arbeitgeber sind in erster Linie Architekturbüros, Ingenieurbüros, Immobilienunternehmen und öffentliche Auftraggeber.

Die Erlangung der Kompetenzen wird wesentlich durch ein interdisziplinäres Projektstudium sichergestellt, das neben der Lehre von fachlichen und methodischen Fähigkeiten auch Social Skills wie Teambuilding und Präsentation sowie die Prinzipien des Peer Learning unter den Studierenden der unterschiedlichen Fachdisziplinen integriert. Im Zentrum des Studiums steht dabei ein semesterweises wechselndes Projekt unter Leitung eines Architekten/ einer Architektin. In den anderen Modulen wird das fachliche Wissen gelehrt mit Bezug auf dieses Projekt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Inhalte miteinander verknüpft werden. Insbesondere im Wahlpflichtmodul 16a: „Gebäudeentwurf in anderen Klimazonen“, aber auch in anderen Modulen wird darauf geachtet, dass unsere Studierenden nicht nur für den „heimischen Markt“ ausgebildet werden, sondern international tätig werden können.

Die Beuth Hochschule unterstützt das gesellschaftliche und soziale Engagement ihrer Studierenden. So besteht unter anderem die Möglichkeit, im Rahmen des Studium Generale Lehrveranstaltungen zu belegen, in denen das gesellschaftliche und soziale Engagement der Studierenden wissenschaftlich aufbereitet wird und als Studienleistung angerechnet werden kann. Darunter fallen beispielsweise die Betreuung und Integration internationaler Studierender oder die Unterstützung von Studierenden mit Kind. Insbesondere durch das Studium Generale, im Rahmen des Engagements in den Organen der Studierendenschaft und in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, im Rahmen von Auslandssemestern, Praktika, Exkursionen, Projekten bieten sich für die Studierenden zahlreiche Möglichkeiten des gesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung. Zu Beginn des WiSe 2019/20 veranstaltete der AStA der Beuth Hochschule zum vierten Mal die Kritischen Orientierungswochen der Beuth Hochschule, in denen Vorträge, Workshops und Filme

kritische Einblicke in gesellschaftliche, ökologische und politische Themen ermöglichen und zur Reflexion der eigenen Rolle anregen sollen.

Im Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) wird nach Angaben der Hochschule die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse durch gemeinschaftliches Arbeiten an Projekten im gemischten Gruppen implementiert: Die Studierenden setzen sich in ihren Projekten intensiv mit der Nachhaltigkeit ihrer Entwürfe auseinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des fachübergreifenden Masterstudiengangs sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung sowie in § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung verankert. Als grundlegendes Ziel wird dort die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des energieeffizienten Bauens formuliert, die zum Planen, Errichten und Betreiben nachhaltiger Gebäude befähigen. Die Zielsetzung des Masterstudiengangs ist in Anbetracht der gesteckten nationalen und globalen Klimaschutzziele ausgesprochen aktuell.

Die Ziele werden im Diploma Supplement nicht umfassend dargelegt, hingegen wird auf einzelne Inhalte sowie berufliche Anschlussmöglichkeiten verwiesen.

Da die Planung nachhaltiger Gebäude eine Vielzahl spezifischer Fachgebiete tangiert, hat in diesem Studiengang die interdisziplinäre Zusammenarbeit Studierender mit unterschiedlichen Vorqualifikationen aus vorhergehenden grundständigen Studiengängen eine besondere Bedeutung. Es handelt sich hierbei um die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäude- und Energietechnik, Facility Management sowie Landschaftsarchitektur. Der Ansatz, in dieser Zusammenarbeit die anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen des energieeffizienten Bauens zu erweitern und zu vertiefen, erscheint sinnvoll und entspricht den tatsächlichen Erfordernissen solch komplexer Aufgabenstellungen. Vorhandene Praxiserfahrung der Studierenden im jeweils eigenen Berufsfeld kommen ihnen selbst, wie auch der Gesamtgruppe sehr zugute.

Die durch die stark projektbezogene Ausrichtung des Studiengangs erworbenen integrativen und interdisziplinären Kompetenzen stärken die Employability der Absolventinnen und Absolventen und werden dem Masterniveau des Studiengangs gerecht. Gleichzeitig werden im Rahmen des Curriculums genügend Vertiefungsmöglichkeiten angeboten, um auch die fachliche Qualifikation aus den vorhergehenden, grundständigen Studiengängen ausreichend zu stärken. Das breite fachliche Spektrum, das sich sowohl aus der Vorqualifikation der Studierenden als auch aus dem Fächerangebot des Curriculums ergibt, macht die Absolventinnen und Absolventen gerade auch für kleinere Büros oder Verwaltungseinheiten interessant, die sich auf Grund ihrer Personalstruktur eine wirkliche Spezialisierung der Mitarbeiter nicht leisten können. Alternativ dazu werden die Absolventinnen und Absolventen natürlich auch zu übergeordneten Führungsaufgaben in größeren Büros

oder Verwaltungseinheiten befähigt. Eine entsprechend gute Nachfrage nach den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs ist zu erwarten bzw. bei den bereits vorhandenen Absolventen nach Aussage der Hochschule zu beobachten gewesen.

Die ausdrücklich gewünschte große fachliche Breite des Masterstudiengangs spiegelt sich folgerichtig auch in der Abschlussbezeichnung Master of Science wider, um damit nicht allein Architekten (als Master of Arts) oder Ingenieure (als Master of Engineering), sondern eine neue interdisziplinäre Qualifikation zu definieren.

Die Studierenden des Studiengangs sollen sich nach Möglichkeit zu annähernd gleichen Teilen aus den verschiedenen genannten Disziplinen (oder vergleichbaren Studiengängen) zusammensetzen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich ein gewisser Überhang von Seiten der Bachelor Architektur Absolventinnen und Absolventen eingestellt hat. Trotzdem war bislang immer eine vernünftige Teambildung für die Projektarbeiten möglich.

Die bereits bei der letzten Akkreditierung bemängelte Sichtbarkeit der Projektorientierung dieses Masterstudiengangs in der Außendarstellung (in jedem Studiensemester werden die fachlichen Inhalte im Wesentlichen an einem Semesterprojekt erworben und vertieft) war immer noch ungenügend. Weder im Titel noch in den Modulbeschreibungen war für Außenstehende erkennbar, wie stark Interdisziplinarität, Teambildung und Projektarbeit im Vordergrund stehen. Da in diesem Studiengang das Prozesshafte einer Gebäudeplanung sehr im Vordergrund steht, stellt sich die Frage, ob sich dieser Aspekt auch im Studiengangstitel niederschlagen könnte.

Zwischenzeitlich wurde hier nachgearbeitet und der Internetauftritt mit entsprechenden Informationen ergänzt, aber auch das Modulhandbuch hat einen Vorspann bekommen, der den Charakter des Projektstudiums noch einmal beschreibt. Den Modulbeschreibungen selbst ist die Zuordnung zu den gemeinsamen Semesterprojekten nicht zu entnehmen.

Die in den Zielsetzungsbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma-Supplement explizit enthaltene Möglichkeit, durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs in Verbindung mit einem vorhergehenden Bachelorabschluss im Bereich Architektur eine EU-weite Berufsanerkennung erhalten zu können, muss immer noch, auch im Rahmen der Reakkreditierung kritisch hinterfragt werden: Das Ziel der Kammerzulassung für Absolventinnen und Absolventen eines vollwertigen Architektur-Studiengangs erfordert einen hohen Anteil entsprechend relevanter Inhalte, das jedoch der Gleichberechtigung der Gebäudeausrüstung, der Baukonstruktion sowie der Ökologie und Ökonomie gegenläufig; es ist daher grundsätzlich zu bezweifeln, dass eine bundesweit akzeptierte Kammerfähigkeit (außer im Fall von Einzelprüfungen) ohne weitere Hürden erreicht werden kann (auch wenn die Architektenkammer Berlin keine grundsätzlichen Hürden in der Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen sieht). Dieses Element der Zielbeschreibung darf daher nicht überbewertet werden; auch deshalb, um die Attraktivität auch für Studieninteressierte anderer Bachelorstudiengänge neben der Architektur zu steigern. Deswegen sollte keinesfalls in den relevanten

Studiengangsmaterialien (wie etwa Informationsflyer, Studien- und Prüfungsordnung etc.) der Eindruck erweckt werden, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs PnG (in Verbindung einem vorhergehenden Bachelorabschluss im Bereich Architektur) der Zugang zu Architektenkammern ohne Weiteres erreicht werden kann. Dessen ungeachtet besteht für Studierende mit Vorbildung im Bereich Architektur des Studiengangs die Möglichkeit, einen ausreichend hohen Anteil an Entwurfsaufgaben zu bearbeiten.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei den einzelnen Modulbeschreibungen wird empfohlen, ebenfalls eine Profilschärfung bezüglich der spezifischen Interdisziplinarität des Studiengangs vorzunehmen, um diese im Curriculum deutlich zu verankern. Gleiches gilt auch für das Diploma Supplement: Auch hier sollte sich der interdisziplinäre und projektbezogene Ansatz des Studiengangs entsprechend abbilden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) nach Angaben der Hochschule weit gefasst durch die explizite Nennung möglicher Fachrichtungen (Architektur, Gebäude- und Energietechnik, Facility Management, Bauingenieurwesen, Landschaftsplanung). Eine weitere Flexibilisierung erfolgt durch die gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung bestehende Möglichkeit der Anerkennung anderer Studiengänge durch den Dekan bzw. die Dekanin.

Im ersten Semester werden gemäß Anlage Studienplan zur Studien- und Prüfungsordnung die Pflichtmodule „Hülle 1 – Bauphysik und Energieeffizienz“, „Umwelt 1 – Nutzung und Standort“, „Integrierte Gebäudetechnik 1 – Schnittstellen und Wechselwirkungen“ und „Raum 1 – Entwurfliche Umsetzung im Neubau“ sowie die Wahlpflichtmodule „Wahlpflichtmodul 1 – Organisation 1“ sowie „Studium Generale I & II“ belegt. Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Umwelt 2 – Bestandsanalyse“, „Integrierte Gebäudetechnik 2 – Methoden der Integration“, „Raum 2 – Entwurfliche Umsetzung im Bestand“, „Organisation 2 – Kostenkontrolle und Lebenszykluskosten“ und „Transfer 2 – Erfolgreich als interdisziplinäres Projektteam“ sowie das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul 2 – Hülle 2“. Im dritten Semester schließen sich die Pflichtmodule „Hülle 3

– Tragwerke und Fassaden“, „Umwelt 3 – Ökobilanzierung und Gebäudebewertung“, „Integrierte Gebäudetechnik 3 - Systemoptimierung“, „Organisation 3 – Energie- und Ressourcenmanagement“ und „Transfer 3 – Praxiserfahrung und wissenschaftliches Arbeiten“ sowie das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul 3 – Raum 3“ an. Studierende schließen das Studium mit dem Modul „Abschlussprüfung“ – bestehend aus Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung – im vierten Semester ab.

Die Module eines Studienganges sind nach Angaben der Hochschule so aufeinander abgestimmt, dass sich in der Reihenfolge der Studiensemester eine sinnvolle Akkumulation des Wissens einstellt.

Die fachspezifische Vertiefung findet gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) schwerpunktmäßig im Rahmen verschiedener Module (...) statt. In jedem Modul haben die Studierenden, die im jeweils zugeordneten Bachelorstudiengang Kenntnisse und Fähigkeiten (Vorqualifikation) erworben haben, die Funktion eines Projektgruppenleiters bzw. einer Projektgruppenleiterin, der bzw. die den weiteren Mitgliedern der Projektgruppe Grundlagen und Basis-Kompetenzen seines bzw. ihres Fachgebietes vermittelt. Auf diese Weise vertiefen alle im Team arbeitenden Mitglieder einer Projektgruppe ihr im Bachelorstudiengang erworbenes Wissen und erwerben gleichzeitig die in der Baupraxis erforderliche Kompetenz, mit Planungsbeteiligten mit anderen Vorqualifikationen eine konstruktive und zielorientierte Projektplanung zu betreiben und erwerben Kompetenzen in der Integralen Planung von Bauprojekten.“

Es ist keine Praxisphase vorgesehen. Erfahrungsgemäß sind die Studierenden semesterbegleitend in einschlägigen Betrieben als Werkstudierende tätig. Der Stundenplan ist so aufgebaut, dass die Studierenden an einem Tag pro Woche keine Lehrveranstaltungen haben. Dadurch lässt sich Praxis in diesem Umfang über mehrere Semester hinweg mit dem Studium verknüpfen.

Die Lehrveranstaltungen finden gemäß Angaben im Modulhandbuch in Form von seminaristischem Unterricht und/oder Übungen (z.T. Freiland) sowie in Form von Laborübungen und Projekten statt. Die Ausgestaltung dieses Rahmens ist nach Auskunft der Hochschule wesentlich von den Studierenden mitbestimmt. Da zurzeit nur 24 Studierende pro Semester aufgenommen werden können, ist jeweils die Gruppengröße gering, wodurch Seminar- und Übungsanteile bedarfsgerecht zeitlich umverteilt werden können. Weiterhin greifen Lehrende nach Angaben im Selbstbericht auf folgende Lehr- und Lernformen zurück:

- Lehrvortrag mit regelmäßigen Rückfragen und der Möglichkeit, Diskussionsbeiträge zu leisten und Fragen zu stellen
- Selbständiges Erarbeiten von Kenntnissen auf Basis ausführlicher Lehrunterlagen im verbindlich zu verwendenden Lernsystem Moodle
- Videos aus Moodle (BIM)
- Gruppenarbeiten am Projekt mit einem hohen Anteil an Diskussionen

- Betreute Übungen und Projektrücksprachen
- Projektwoche, bei denen die Lehrenden für Rückfragen und projektspezifischen Diskussionen zur Verfügung stehen
- Übungen an PCs zum Erlernen von fachspezifischen Programmen (BIM-Software Revit, Simulationssoftware IDA ICE, Beleuchtungssoftware Dialux usw.)

Um bezüglich der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen die Studierenden mit einzubeziehen, hat der Studiengang eine Ausbildungskommission eingesetzt, in der die Gestaltung der Lehre diskutiert und abgestimmt wird.

Das Verhältnis von Präsenzzeit und Selbststudium beträgt in der Regel 85/65 bis 68/82 Stunden pro Modul. Leistungen werden 1- bis 3-mal pro Semester in Übungen und 1-mal pro Semester im Seminaristischen Unterricht bewertet. Die Präsenzzeiten werden auf max. 4 Tage verteilt. Dadurch ergibt sich eine hohe Flexibilität für die Studierenden. Durch das projektorientierte Studium in festen Gruppen bestimmen die Gruppen selbständig, wie sie ihre Arbeit organisieren. Dies ist auch ein Risiko bei einigen Gruppen. Um das Risiko von schlechter Projektzeitplanung zu vermindern, werden freiwillige Rücksprachen ohne Bewertung durchgeführt.

Es besteht eine Kooperation mit dem Bezirksamt Mitte von Berlin über projektbezogene Zusammenarbeit in der Lehre. In diesem Rahmen wurde im Wintersemester 2019 bereits erfolgreich eine bezirkseigene Einrichtung als Semesterprojekt entwickelt (Modernisierung und Erweiterung der Jugendkunstschule). Eine der Gruppenarbeiten wurde vom Facility Management des Bezirks als Grundlage für die weitere Planung ausgewählt; eine andere Gruppenarbeit wurde im bundesweiten BAKA-Studentenwettbewerb 2020 für nachhaltiges Bauen mit dem 2. Preis ausgezeichnet. Diese Kooperation wird in den nächsten Semestern weitergeführt und ausgebaut werden.

Aktuell wird im SoSe 2020 ein Semesterprojekt in Kooperation mit der Gemeinde Großbeeren im Umland von Berlin geplant (Neudefinition des Ortszentrums und Neubau eines Kulturzentrums). Andere Semesterprojekte wurden bereits erfolgreich in Kooperation mit verschiedenen Wohnungsunternehmen durchgeführt.

Im Weiteren bestehen informelle Kooperationen mit verschiedenen Akteuren aus dem Bereich nachhaltiges Bauen (Planungs- und Zertifizierungsbüros, außeruniversitäre Forschungsinstitute), die verstetigt und intensiviert werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs sowie die Abfolge der Module ist stimmig und gewährleistet einen sukzessiven Lernfortschritt. Es werden im Rahmen des Curriculums genügend Vertiefungsmöglichkeiten angeboten, um

auch die fachliche Qualifikation aus den vorhergehenden, grundständigen Studiengängen ausreichend zu stärken. Durch den hohen Realitätsgrad der angebotenen Studienprojekte werden die vermittelten Studieninhalte immer auf aktuellem Stand gehalten.

Ausgesprochen wichtig ist für den Studiengang die interdisziplinäre Zusammensetzung des Studierenden-Klientels bezüglich derer Vorqualifikationen aus vorhergehenden grundständigen Studiengängen. Ist hier in den einzelnen Semestern keine annähernd paritätische Besetzung gegeben oder fehlen in einigen Bereichen die Studierenden komplett, verfehlt der Studiengang die ganz entscheidende Zielsetzung des Erwerbs von integrativen und interdisziplinären Kompetenzen durch die projektbezogene Zusammenarbeit. Insofern sollte der Studiengang vor allem für Bewerber jenseits der Architekturausbildung attraktiv gestaltet sein und entsprechend beworben werden, da diese bislang immer schwächer vertreten sind.

Das projektorientierte Studiengangskonzept ermöglicht eine sehr vielseitige und individuelle Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltungen unter intensiver Einbeziehung der Studierenden. Es verlangt allerdings im jeweiligen Semester eine intensive Absprache aller Lehrenden, was eine zusätzliche zeitliche Belastung für das Lehrpersonal zur Folge hat. Durch den hohen persönlichen Einsatz aller Beteiligten scheint dies im Studiengang aber im Moment gegeben zu sein. Trotzdem würden sich die Studierenden wünschen, die Lehrenden häufiger gemeinsam in Besprechungen oder Zwischen- und Abschlusspräsentationen zu erleben.

Von Seiten der Studierenden wird zu Semesterbeginn statt der beiden Einführungstage eine „Orientierungswoche“ gewünscht, in der zum einen die Gruppen-/Teambildung, zum anderen aber eine gemeinsame Einführung mit allen beteiligten Professorinnen und Professoren in das Semesterprojekt stattfinden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Durch geeignete Werbemaßnahmen sollte die Zahl der Bewerber jenseits der Architekturausbildung erhöht werden. Das Verankern einer Einführungswoche in jedem Semester wäre wünschenswert.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) hat nach Angaben der Hochschule einen Anerkennungsbeauftragten, der die Anerkennung außerhalb der Beuth Hochschule erbrachter Module nach Kompetenzfeldern prüft.

Generell lässt sich nach Angaben der Hochschule das projektorientierte Arbeiten im Studiengang nicht gut mit einem Auslandsaufenthalt verbinden. Die Vielzahl von Modulen, die Bezug auf das Projekt nehmen, erschwert auch die Flexibilität in der Studienorganisation. Es ist jedoch möglich, die Masterarbeit mit einem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen, da die individuelle Betreuung sehr gut online erfolgen kann. Mit dem Sommersemester 2020 hat die Beuth Hochschule dazu ein breites Angebot bereitgestellt, insbesondere die Einbeziehung der Video-Konferenz-Software Jitsi sowie BigBlueButton in das Lernsystem Moodle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bisher gab es nach Angabe der Hochschule drei Studierende, welche ein Auslandssemester durchführten.

Grundsätzlich sind die Module und auch die Projekte in der Regel nach einem Semester abgeschlossen, und es besteht dadurch die Möglichkeit der Mobilität. Sollte nicht das komplette Semester anerkannt werden können, wird es allerdings durch die Vielzahl der Module, die sich auf ein Projekt beziehen, erschwert, einzelne Module ohne Zeitverzug nachzuholen. Die Hochschule selbst beschreibt in ihrem Selbstbericht die Schwierigkeiten, weiß also um diese Umstände.

Optimierungsbedarf besteht auch in der Außendarstellung des Studiengangs, um das attraktive Angebot auch im Ausland bekannt zu machen, um Incomings zu fördern. Bisher waren laut Aussagen der Hochschule keine Gasthörer im Studiengang.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe, dass die Maßnahmen seitens der Hochschule geeignet sind, um die Mobilität der Studierenden zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Lehrbedarf wird nach Auskunft der Hochschule fachgebietsweise auf Basis der CN-Werte der Studiengänge ermittelt. Die Anzahl der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die in der Lehre eingesetzt werden sollen, wird zentral von der Hochschule über diese CN-Werte ermittelt.

Beim Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) wird nach Informationen im Selbstbericht eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen als Service anderer Fachgebiete erbracht. Der Bedarf wird dann gegenüber den anderen Fachgebieten angemeldet und ist durch die Studien- und Prüfungsordnung bekannt, da dort vermerkt ist, welche Module vom eigenen Fachgebiet, und welche als Service von anderen Fachgebieten

erbracht werden. Serviceleistungen anderer Fachgebiete erhöhen deren Anspruch auf Stellen. Die servicegebenden Fachgebiete stimmen die erforderliche Qualifikation mit dem Studiengang ab und erbringen diese Serviceleistungen mit dem bestehenden oder neu einzustellenden bzw. zu berufenden Personal. Der Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) ist der Architektur zugeordnet, die Lehrenden des Fachgebietes sind zugleich Mitglieder des Studiengangs „Architektur“ (M.Sc.). Durch diese Organisation kann Personal unterschiedlicher Fachbereiche bzw. Fachgebiete genutzt werden, und es wird ein Beitrag geleistet zur Vernetzung der Fachbereiche.

Insgesamt sind sechs Professuren schwerpunktmäßig für den Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) tätig. Hinzu kommen neun Gastdozentinnen und -dozenten sowie Lehrbeauftragte und zwei Labormitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter. Diese personellen Ressourcen entsprechen dem Stellenplan. Für die nächsten Jahre sind nach Angaben der Hochschule keine Neubesetzungen zu erwarten.

Die interne Qualifizierung erfolgt durch Angebote der Hochschule. Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte können kostenlos die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre (Kurse zu allen Themen der Hochschuldidaktik und Lehrplanung und -durchführung) nutzen. Darüber hinaus widmet sich die Fachgruppe Didaktik der Beuth Hochschule der Diskussion und der Durchführung von Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik. Weiterhin findet bei kritischen Lehrevaluationsergebnissen ein Gespräch zwischen Dekanin bzw. Dekan und Lehrkraft statt, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Die Beuth Hochschule verfügt über strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren, die durch eine Referentin für Berufsangelegenheiten von der Akquise bis zur Berufung begleitet werden. Zudem ist die Berufung von Professorinnen und Professoren in der Grundordnung der Beuth Hochschule geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrdeputat des Studiengangs wird aus der Delegation von Lehrdeputaten aus den beteiligten Fachbereichen des Studiengangs gespeist. Dies mag als Folge von Kapazitätsregelungen in Verbindung mit der Studienreform gesehen werden, wonach ein zusätzlicher Masterstudiengang entstanden ist, anstatt im bestehenden Masterstudiengang eine zusätzliche Vertiefungsrichtung zu begründen. Die angebotene Lehrkapazität bedient den Studiengang quantitativ und qualitativ, obwohl keine Professorin oder kein Professor ausschließlich für den Studiengang zuständig ist. Die beschriebene Struktur ermöglicht, dass Lehrende ebenso wie Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Studiengängen und verschiedenen Fachbereichen zusammenkommen, was den besonderen Reiz des Studiengangs ausmacht.

Die Hochschule hat die (rechnerischen) Kapazitäten für den neuen Studiengang PNG den Ressourcen anderer Studiengänge (konkret der Elektrotechnik) entnommen; die Lehrdeputate im Fachbereich wurden somit durch eine Umschichtung bereitgestellt. Da die Hochschule mit Überlast arbeitet, wird primär auch keine Erhöhung der Studierendenzahlen angestrebt.

Die Lehrdeputate werden auf die Studiengänge heruntergebrochen, was die beteiligten Fachbereiche selbst organisieren müssen. Die am Studiengang beteiligten, stark motivierten Lehrenden leisten dabei einen erkennbar hohen Einsatz für einen zusätzlichen Studiengang, den sie selbst entwickelt haben. Der vorgetragene ambitionierte Anspruch der Fachbereiche, hier aufgrund der verfolgten Interdisziplinarität eine Pionierleistung zu erbringen, die nach Aussage der Hochschulleitung modellbildenden Charakter für die gesamte Hochschule entwickeln sollte, geht über die Lehrdeputate der am Studiengang mitwirkenden Dozierenden hinaus.

Die Lehre im Studiengang PnG wird durch Professoren aus drei Fachbereichen getragen

- der Fachbereich IV Architektur und Gebäudetechnik mit den Fächern Architektur, Gebäude- und Energietechnik (GET) sowie Facility Management (FM).
- der Fachbereich III mit dem Gebiet Bauingenieurwesen
- der Fachbereich V mit dem Fachgebiet Landschaftsplanung

Dazu treten Lehrbeauftragte, wobei auffällt, dass deren Anteil an der Lehre im Studiengang über dem hochschulweiten Durchschnitt liegt. Mit den derzeit vorhandenen hauptamtlichen Lehrkräften kann der Bedarf für den Studiengang PnG damit nicht abgedeckt werden.

Die Gutachtergruppe der vorangegangenen Akkreditierung hatte angeregt, bei der Besetzung von vakanten Professuren neue Schwerpunkte (etwa in den Feldern Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit; denkbar scheinen aber auch Soziologie, Philosophie etc.) zu setzen, die sich als wertvoll und impulsgebend für die beteiligten Fachbereiche erweisen würden. Dies umso mehr, als die Nachhaltigkeit in naher Zukunft Standard aller Architekturausbildung werden wird, wie es in der Vergangenheit Studienschwerpunkten wie CAD, BIM, Barrierefreiheit und anderen ergangen ist. Dann wird die Interdisziplinarität die Kernkompetenz des Studiengangs PnG sein. Neuberufungen von hauptamtlichen Hochschullehrern sind derzeit nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden der Beuth Hochschule studieren auf einem zentralen Campus in Berlin-Wedding mit drei angemieteten Außenstellen. Um der Raumnot der Hochschule Abhilfe zu schaffen, wurden in den letzten Jahren Dachstühle und andere Bereiche der Hochschule ausgebaut und saniert. Für die Beuth Hochschule ist außerdem langfristig eine Gebäudenachnutzung auf dem Flughafen Tegel geplant.

Die Bibliothek der Beuth Hochschule befindet sich auf dem Campus und bietet den Service einer modernen Hochschulbibliothek, z. B. DIN-Normen online, Rechercheplätze, Arbeitsplätze, Online-Katalog, Benutzungsführungen, E-Books.

Der Studiengang ist im Haus Bauwesen angesiedelt. Dort befinden sich die Lehr- und Seminarräume, die Labore, die Büros der Lehrenden und das Dekanat. Für einige Lehrveranstaltungen stehen zusätzlich Räume in der nahegelegenen Schwedenstraße zur Verfügung. Das Labor für Bausanierung und Energieeffizienz verfügt über multifunktionale Laborräume. Das Labor verfügt über eine Laborausstattung für Akustik, digitale Fotografie, Thermografie, Feuchtemessung und Messung von Baustoffkennwerten. Für IT-Aufgaben (BIM, Simulation und andere) stehen zwei große EDV-Räume mit aktueller Rechentechnik und Software zur Verfügung.

Die Sachmittel werden von der Hochschule fachbereichsweise zur Verfügung gestellt. Die Lehr- und Sachmittel werden nach einem einheitlichen Schlüssel auf die Labore aufgeteilt. In Laborleiter-Treffen stimmen sich die Laborleiter über größere Neuinvestitionen ab. Die Entscheidungen fällt der Fachbereichsrat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine maßgebliche Verbesserung der Raumsituation der Beuth Hochschule insgesamt wird seit Jahren am ehemaligen Flughafen Tegel sehnlich erwartet. Mit der nun endlich erfolgten Inbetriebnahme von BER kann dieses Ziel nun realistisch für 2024 angepeilt werden.

Hier ergeben sich nunmehr räumliche Expansionsmöglichkeiten für die Hochschule, deren Raumsituation sich noch als etwas optimierungswürdig erweist, sowohl bezüglich der Menge an vorhandenen Räumlichkeiten als auch deren baulichem Zustand, der jedoch seit einigen Jahren eine kontinuierliche Sanierung erfährt. Begrüßenswert ist der eingerichtete dauerhafte Zugang des Studiengangs zum Labor für Bausanierung und Energieeffizienz, wodurch andere und bessere Rahmenbedingungen vorhanden sind als bei der vorherigen Akkreditierung. Ein wesentlicher Aspekt ist hier die verbesserte Situation für Versuche, die Masterarbeiten und die Lagerungsmöglichkeiten von Materialien bzw. Messtechnik.

Dem Studiengang steht im Moment für die zentrale interdisziplinäre Gruppenarbeit ein permanenter Raum als Atelier zur Verfügung. Darüber hinaus stehen diverse Labore der Fachbereiche einschließlich des nicht-wissenschaftlichen Personals dem Studiengang zur Verfügung. Der Studiengang nutzt im Haus Bauwesen verschiedene Labore für Blower-Door und Rechner, Licht und Ton, 3D-Drucker, Modellbau, usw., weswegen eine unmittelbare Nähe des Studiengangs zu diesen Einrichtungen unbedingt weiterhin gegeben sein muss.

Die Studierenden sind mit eigenen Laptops ausgerüstet. Wegen einiger nur an der Hochschule verfügbarer Programme und aufgrund der erforderlichen intensiven Rechenleistung müssen bestimmte Anwendungen in zentralen Rechnerräumen bearbeitet werden. Diese Räumlichkeiten sind zwar vorhanden, allerdings wird von Seiten der Studierenden die begrenzte Zugänglichkeit am Wochenende beklagt. Schlüsselkarten zur Nutzung von Räumen werden genutzt. Die Bibliothek auf dem Campus und ihre Zugangsmodalitäten werden von

den Studierenden jedoch grundsätzlich als angemessen erachtet. Die Studierenden zeigen ein hohes Maß an Selbstorganisation und beanstanden die Situation nicht. In Corona-Zeiten sind andere Probleme vorrangig.

Der Studiengang wird ermuntert, die sich mit dem neuen Standort Tegel eröffnenden räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten zur weiteren Optimierung zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Lehrende haben nach Auskunft der Hochschule die Möglichkeit, Prüfungsformen in Absprache mit den Studierenden zu variieren, neue Prüfungsformen einzuführen oder auch flexibel auf die jeweilige Gruppengröße zu reagieren (vgl. § 19 Abs. 2 RSPO); dies fördert die Hinwendung zu innovativen, kompetenzorientierten Prüfungsformen.

Für die Prüfungen sieht die Hochschule drei Instrumente zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit vor:

- Im ersten Prüfungszeitraum finden die Prüfungen in der üblichen Lehrzeit der entsprechenden Module statt. Da die Lehre selbst überschneidungsfrei ist, sind es auch die Prüfungen.
- Im ersten und zweiten Prüfungszeitraum stellt die Hochschule ein zentrales System zur Verfügung, über das die Prüfungen eingetragen werden und ggfs. die Raumvergabe für die Prüfungen organisiert wird.
- Die Prüfungstermine werden mit den Studierenden abgestimmt.

Folgende Prüfungsformen sind gemäß Modulhandbuch vorgesehen: Klausur, Projektpräsentation (mit Bericht) und Hausarbeit mit Rücksprache. Ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistungen wird nach Auskunft der Hochschule gemeinschaftlich erarbeitet; die Leistungen werden aber so erbracht, dass eine individuelle Bewertung möglich ist.

Für alle Module im Studiengang stehen nach Angaben der Hochschule zwei frei wählbare Prüfungstermine zur Verfügung; die freie Wählbarkeit ist in den Übungen und Projekten teilweise nicht gegeben, da sich die Gruppenarbeiten nicht entsprechend aufteilen lassen.

Alle Prüfungsmodalitäten sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Beuth-Hochschule und in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Die Festlegung der Prüfungsform des jeweiligen Semesters erfolgt in der Modulbeschreibung, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist (§ 19 Abs. 2 RSPO).

Die Prüfungen sind modulbezogen. Es wird ein ausreichendes Spektrum an Prüfungsformaten (Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Projektarbeiten, Praxisübungen, Präsentationen) vorgesehen, der zeitliche Umfang der Klausuren ist festgelegt. Durch die Differenzierung des Prüfungsangebotes werden unterschiedliche Kompetenzen angemessen berücksichtigt.

Wiederholungsprüfungen werden in angemessener Zeit angeboten. Es gibt zwei Prüfungszeiträume, am Ende der Vorlesungszeit und am Ende der vorlesungsfreien Zeit.

Die späte Mitteilung der Prüfungsformen zu Semesterbeginn wird von den Studierenden als unangenehm empfunden. Es wird eine konkrete Ausweisung Modulhandbuch bevorzugt. Die Prüfungsformen werden zu jeweils bis zu Ende der Belegfristen (zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn) festgelegt. Die Flexibilität der Prüfungsformen bietet Vorteile, die sich im Falle einer Pandemie (hier Corona) besonders zeigen. Eine abschließende Darstellung der Prüfungsformen zu Beginn eines Semesters erscheint sinnvoll. Die Anforderungen werden eingehalten. Es ist darauf zu achten, dass die Festlegung der Prüfungsform zumindest bis zum Ablauf der Belegfristen eingehalten werden (vgl. § 19 RSPO).

Eine einheitliche Bewertung von Gruppenarbeiten wird von den Studierenden kritisch gesehen. Die Studierenden formulieren ein starkes Bedürfnis nach persönlicher Anerkennung ihrer Leistung. Bei Gruppenprüfungen ist darauf zu achten, dass der Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden tatsächlich abgrenzbar und individuell beurteilt wird (vgl. § 20 RSPO). Der Studiengang führt hierzu aus, dass eine Leistung dann als Gruppenleistung bewertet wird, wenn es sich um eine Zusammenarbeit handelt, die nicht als Einzelleistung bewertbar ist. In diesem Fall handelt es sich um eine Teilleistung, so dass die Modulnote insgesamt eine Einzelnote darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt die Aufnahme von Studierenden jährlich zum Sommersemester. Jedes Pflichtmodul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten, alle Module sind

einsemestrig. Für alle Studierenden und Lehrenden steht ein vorab abgestimmter und verbindlicher Stundenplan zur Verfügung, der die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen sicherstellt.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben; alle Module werden mit 5 ECTS-Punkten kreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die damit verbundenen Anforderungen werden von den Studierenden als angemessen wahrgenommen. Auch die Verteilung der ECTS-Punkte ist für die Studierenden nachvollziehbar und fair. Der Workload ist aus der Sicht der Studierenden größtenteils angepasst und ausgeglichen. Es wurde angemerkt, dass die Anforderungen zwar sehr hoch seien, diese aber gut zu bewältigen seien. Die Studierenden erhalten hierzu Unterstützung durch den engen Kontakt mit den Dozierenden. Vor allem wurde hier das „Prinzip der kurzen Wege“ lobend hervorgehoben.

Die Gutachtergruppe schließt sich diesen Aussagen an.

Abschließend ist festzustellen, dass die Studierenden nach eigener Aussage mit ihrem Studiengang sehr zufrieden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Initiierung des Studiengangs wurden nach Auskunft der Hochschule Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Verwaltung eingeladen, um die Relevanz der im Studiengang vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse abzufragen.

Der Studiengang ist nah an der Praxis verortet. Die externen Lehrenden sind in Unternehmen tätig, die erfolgreich Nachhaltigkeitskonzepte für Gebäude umsetzen; dort sind teilweise auch Studierende als Werkstudierende tätig. Die Professoren des Fachgebietes verfügen über langjährige Praxiserfahrungen in den für den Studiengang einschlägigen Bereichen. Die enge Verknüpfung mit der Praxis gewährleistet nach Angaben der

Hochschule die Aktualität des Studienangebots. Die Ausbildungskommission prüft regelmäßig die Notwendigkeit von Anpassungen.

Die methodisch-didaktischen Ansätze werden durch die Studiengangsevaluationen und die darüberhinausgehenden Befragungen geprüft. Bisher erhobene Kritikpunkte der Studierenden beziehen sich u.a. auf die Notwendigkeit einer intensiveren Einführung einer BIM-Software und auf den Umgang in der Lehre mit heterogenen Vorkenntnissen der Studierenden in den Themengebieten des Studiengangs.

Der aktuelle Stand der Forschung hat im Studiengang nach Aussage der Hochschule eine hohe Priorität, da innovative Nachhaltigkeitskonzepte nur möglich sind, wenn innovative Materialien, Methoden und Konzepte eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Lehrenden des Fachgebietes sind oder waren in einschlägigen Forschungsprojekten tätig. Aspekte der Forschung werden u.a. im Modul „Praxiserfahrungen und wissenschaftliches Arbeiten“ aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an der Aktualität und Adäquanz des Curriculums. Die Lehrmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Die enge Verknüpfung der Lehrenden mit der Praxis ermöglichen Aktualität und inhaltliche Anpassung des Curriculums. Der Studiengang wird durch eine Vielzahl von langjährig erfahrenen Lehrbeauftragten aus der Praxis begleitet, die z. T. sich auch in Fachverbänden engagieren und/oder publizieren. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im unternehmerischen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Die Unterstützung in Form eines Beirates und Einbindung von Berufskammern wird als sinnvoll erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Jahr 2012 wurde an der Hochschule ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement eingeführt. Instrumente sind nach Auskunft im Selbstbericht unter anderem die Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie das hochschulweite Prozessmanagement. Dabei werden die Instrumente und Prozesse selbst regelmäßig

hinsichtlich ihrer Aktualität und Nützlichkeit überprüft und weiterentwickelt. Die Einführung des Qualitätsmanagements hat einen Prozess der Professionalisierung der Hochschule in verschiedenen Bereichen eingeleitet.

Zu den fest etablierten Instrumenten, um die Qualität in der Lehre und den Studiengängen zu sichern und systematisch weiterzuentwickeln, gehören die Akkreditierung der Studiengänge sowie die seit 20 Jahren bestehende Lehrevaluation, in deren Rahmen auch der Workload erhoben wird. Pro Semester wird die Lehre eines gesamten Fachbereiches von den Studierenden bewertet. Zudem haben alle Lehrenden jederzeit die Möglichkeit, ihre Lehrveranstaltungen individuell evaluieren zu lassen. Auch können die Studierenden und die Dekanin bzw. der Dekan eines Fachbereichs eine Lehrevaluation veranlassen. Neben den Lehrevaluationen gibt es weitere Evaluationen und Umfragen, die sich am Student-Life-Cycle orientieren und deren Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden: Die Studiengangsevaluation, die Erstsemesterumfrage, die Studienabschlussbefragung und die Alumni-Befragung. Nachdem sich die Beuth Hochschule in den Jahren 2009 bis 2014 an einer deutschlandweiten Absolventenstudie beteiligt hat, wurde in den vergangenen Jahren ein eigenes Konzept zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen entwickelt und umgesetzt. Erste Ergebnisse der Alumni-Befragung liegen vor. Grundlage für die Arbeit des Referats bildet die Satzung zur Evaluation.

Die Kommissionen des Akademischen Senats der Beuth Hochschule tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule bei. Eine wichtige Rolle für die Studiengangs(weiter-)entwicklung spielt dabei die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen. Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge spielen die Ausbildungskommissionen der Studiengänge. Sie sind auch für die Auswertung der Lehrevaluation zuständig. In beiden Gremien verfügen die Studierenden über 50 % der Stimmen.

Kontinuierliche Impulse zur Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung werden durch einen monatlichen Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis der Berliner und Brandenburger Hochschulen gewonnen.

Der hier zur Reakkreditierung vorliegende Studiengang ist nach Angaben der Hochschule in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule fest eingebunden. Die sich aus Befragungen ergebenden Vorschläge der Studierenden zu einzelnen Modulen werden direkt an die entsprechenden Lehrenden weitergeleitet und in den regelmäßig stattfindenden Dozentenbesprechungen, an denen möglichst alle Lehrenden des Studiengangs teilnehmen, diskutiert. Dieses Gremium ist fest in die Organisation des Studiengangs eingebunden.

Die Statistik zeigt, dass das Studium im Studiengang „Planung nachhaltiger Gebäude“ (M.Sc.) im ersten Semester häufig abgebrochen wird. Dies ist nach Angaben der Hochschule dem Umstand geschuldet, dass Studierende sich immatrikulieren, ohne das Studium aufzunehmen, oder den Studiengang sehr kurz nach Beginn wieder verlassen, dies also nicht in einer zu hohen Arbeitsbelastung begründet liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherstellung des Studienerfolges wird durch Instrumente der Qualitätssicherung der Beuth Hochschule und Evaluierungen begleitet. Die Ablaufprozesse auch der Überprüfung und Anpassung sind über die Qualitätssicherung geregelt. Es werden regelmäßig Dozentengespräche abgehalten und mit den Studierenden reflektiert. Die Instrumente zur Verfolgung des Studienerfolges sind angemessen.

Auffällig ist die hohe Schwundquote, die gemäß Aussagen des Studiengangs zum einen mit „Pseudo-Studierenden“ erklärt wird. Danach haben sich Studierende eingeschrieben, aber das Studium nicht aufgenommen. Innerhalb des Studiums sind nach Erfahrung aller Lehrenden die Gruppen sehr stabil. Es gibt aber offensichtlich eine deutliche Verzögerung bei der Fertigstellung der Abschlussarbeit, die dazu führt, dass das Studium erst später abgeschlossen wird und der Abschluss nicht in der Statistik (Regelstudienzeit plus zwei Semester) erscheint.

Bei der Studiengangbefragung (Studiengangsevaluation 2019) haben von 39 Befragten 46,2% angegeben, über einen Abbruch des Studiums nachgedacht zu haben. Insgesamt ergibt sich aus der Studiengangsevaluation eine tendenziell durchschnittliche Bewertung.

Weitere Bemühungen zur Ergründung der Ursachen werden als sinnvoll erachtet, um adäquate Maßnahmen einleiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Um den Studierenden in ihrer individuellen Studiensituation gerecht zu werden und ihren Studienerfolg zu fördern, bemüht sich die Hochschule nach eigenen Angaben um spezifische Fördermaßnahmen und den Ausbau von Gender- und Diversity-Kompetenzen. Wichtige Instrumente, um der Diversität der Studierenden zu begegnen, sind die Anerkennung extern erworbener Leistungen und die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren.

Angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf der Leitungsebene immer noch unterrepräsentiert sind, bemüht sich die Hochschule nach Auskunft im Selbstbericht um eine gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule. Der Anteil von Studentinnen an der Hochschule ist mit ca. 30 % aller Studierenden derzeit für eine Hochschule mit einem überwiegend ingenieur- und

naturwissenschaftlichen Studienangebot relativ hoch, in einigen Studiengängen liegt der Anteil jedoch bei unter 10 %. Dem Gutachtergremium liegt das Gleichstellungskonzept der Hochschule vor.

Der Studiengang wird zu 30 bis 50% von Frauen gewählt. Dies liegt zwischen den Ergebnissen im Fachgebiet Architektur und Gebäude- und Energietechnik. Es sind aus den Evaluationen keine konkreten Beschwerden bezüglich Benachteiligung eines Geschlechtes bekannt. Die bereits genannten Aspekte zur Flexibilität der Studierenden ermöglichen auch Studierenden mit Kindern einen geordneten Studienablauf. Durch den Schwerpunkt auf Gruppenarbeiten gelingt es, Studierende aus dem Ausland gut in das Studium zu integrieren.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 26 der RSPO getroffen, Regelungen zum Mutterschutz und zu Eltern- und Pflegezeit sind in § 36f der RSPO verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auch für diesen Studiengang umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Diese sind in der Grundordnung der Hochschule (VIII Frauenbeauftragte, Frauenrat) sowie der RSPO (§26 Nachteilsausgleich, §36 Regelungen zum Mutterschutz, §37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit) verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Berlin verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Ulrich Bogenstätter**, Professor für Technisches Gebäudemanagement, Hochschule Mainz
- **Prof. Friedemann Zeitler**, Architekt; Lehr- und Forschungsgebiete: Energetische Bewertung und Optimierung von Gebäuden, thermische Bauphysik, Studiengangsleiter Energieeffizientes Gebäudedesign, Hochschule Coburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dipl.-Ing. Sebastian Sage**, Sachverständige Sage Popp Schagemann, Partnerschaftsgesellschaft von Architekten mbB, Stuttgart

c) Vertreterin der Studierenden

- **Maïke Grüneberg**, Absolventin „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.), TU München, Studierende „Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.), TU München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	34	17	50%									
WS 2018/2019												
SS 2018	25	9	36%									
WS 2017/2018	1	1	100%									
SS 2017	29	11	38%	2		0%	9	4	44%	3	1	33,33%
WS 2016/2017												
SS 2016	24	9	38%	3	2	67%	7	2	29%	1	1	100%
WS 2015/2016												
SS 2015	23	13	57%	1		0%	2	1	50%			
WS 2014/2015				1		0%	2		0%			
SS 2014							1	1				
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt	136	60	44%	7	2	29%	21	8	38%	4	2	50%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	4	10			
WS 2016/2017					
SS 2016	6	8			
WS 2015/2016					
SS 2015	1	2	1		
WS 2014/2015		3			
SS 2014		1			
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	11	24	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017		2	9	3	14
WS 2016/2017					
SS 2016		3	7	4	14
WS 2015/2016					
SS 2015		1	2	1	4
WS 2014/2015		1	2		3
SS 2014			1		1
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	0	7	21	8	36

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	25.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Präsentation der Labore und weiteren Hochschulräumlichkeiten

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)